

I.

Kantonsratsbeschluss

betreffend Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Kantonsgericht und im Strafgericht für die Amtsperiode 2019–2024

11.

Kantonsratsbeschluss

Betreffend Festsetzung der Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter im Obergericht für die Amtsperiode 2019–2024

Bericht und Antrag der Justizprüfungskommission vom 20. November 2017

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Die Justizprüfungskommission (JPK) hat sich an einer Sitzung vom 7. September 2017 bereits über das Thema «Richterstellen für die Amtsperiode 2019–2024» vom Obergerichtsvizepräsidenten Stephan Dalcher und Oberrichter Paul Kuhn orientieren lassen. Am 20. November 2017 hat sie den Bericht und Antrag des Obergerichts vom 3. Oktober 2017 zu den oben genannten Kantonsratsbeschlüssen behandelt und erstattet Ihnen hiermit ihren Bericht, den sie wie folgt gliedert:

- Ausgangslage
- 2. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts
- 3. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts
- 4. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantons- und Strafgerichts
- 5. Zahl der Voll-, Teil-, und Nebenämter am Obergericht
- 6. Finanzielle Auswirkungen
- 7. Antrag

1. Ausgangslage

Gemäss § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG], BGS 161.1) besteht das Obergericht aus sieben Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kantons- und Strafgerichts fest (§ 14 Abs. 2 GOG). Weiter legt er für alle Gerichte die Zahl der Voll-, Teil- und Nebenämter sowie die Beschäftigungsgrade der Teilämter fest. Dabei beträgt der Beschäftigungsgrad für ein Teilamt mindestens 50 % (§ 14 Abs. 3 GOG). Mit Beschlüssen vom 26. Januar 2012 setzte der Kantonsrat die Zahlen der Mitglieder der Gerichte und der Voll-, Teil- und Nebenämter für die laufende Amtsperiode fest. Die Amtsperiode für die richterlichen Behörden dauert sechs Jahre und läuft Ende 2018 aus, weshalb das Obergericht dem Kantonsrat den Antrag stellt, die Festsetzung dieser Richterstellen für die neue Amtsperiode 2019–2024 weiterzuführen.

Die JPK hat anlässlich der diesjährigen Visitation bei den richterlichen Behörden und der Staatsanwaltschaft feststellen können, dass die Justiz im Kanton Zug gut funktioniert und die

Seite 2/4 2788.4 - 15675

vorhandenen personellen Ressourcen ausreichen, die derzeitige Geschäftslast zu bewältigen. Es sind denn auch keine Anträge für zusätzliche Richterstellen erhoben worden.

2. Zahl der Mitglieder des Kantonsgerichts

Die JPK folgt dem Antrag des Obergerichts, die Anzahl der Richterstellen wie bis anhin bei neun Vollämtern zu belassen, nachdem festzustellen ist, dass die Fälle in der laufenden Amtsperiode zeitgerecht bearbeitet und die Pendenzen in einem vertretbaren Ausmass gehalten werden können.

3. Zahl der Mitglieder des Strafgerichts

Auch für das Strafgericht ist die Anzahl der Mitglieder unverändert bei vier Vollzeitstellen zu belassen, nachdem das Strafgericht keine anders lautenden Anträge stellt und diese Anzahl nach Einschätzung des Obergerichts durch die erwartete Zunahme der Geschäftslast gerechtfertigt ist.

4. Zahl der Ersatzmitglieder des Kantons- und Strafgerichts

Auch hier folgt die JPK dem Antrag des Obergerichts, die Zahl der Ersatzmitglieder wie bis anhin bei sechs beizubehalten, nachdem sich diese Regelung bewährt hat.

5. Zahl der Voll-, Teil-, und Nebenämter am Obergericht

Bereits anlässlich der letzt jährigen Visitation beim Obergericht wurde der hohe Arbeitsanfall in der Strafabteilung thematisiert. Um die Fälle zeitgerecht zur Beratung zu bringen, muss laut Obergericht teilweise auch nach Feierabend und über die Wochenenden gearbeitet werden. Eine Springerstelle ist seit Mai 2014 permanent der Strafabteilung zugeteilt. Auch dem Rechenschaftsbericht des Obergerichts für das Jahr 2016 ist zu entnehmen, dass die Anzahl der pendenten Verfahren anstieg, nachdem die Eingänge in der Berichtsperiode 2016 einen Höchststand erreicht haben.

An der Besprechung vom 7. September 2017 berichtete das Obergericht über das Vorliegen eines strukturellen Problems. Die strafrechtliche Abteilung hat zu wenig Kapazitäten, um die Fälle bearbeiten zu können und es bestehen in den anderen Abteilungen nicht genügend Kapazitäten für eine Umverteilung. Mit der neuen Strafprozessordnung sind die Verfahren aufwändiger geworden. Wie im Antrag des Obergerichts ausgeführt, hat die zweite Instanz nicht nur die Rechtmässigkeit der erstinstanzlichen Urteile zu prüfen, sondern eine eigentliche «second opinion» vorzunehmen, d.h. sie muss alles nochmals überprüfen, mitunter Beweisabnahmen durchführen, in bestimmten Fällen die Betroffenen nochmals einvernehmen etc., was einzelne Verfahren erheblich verlängert. Nach Einschätzung des Obergerichts werden die strittigen erstinstanzlichen Urteile vom Kollegialgericht zu 80 % an das Obergericht weitergezogen, die Einzelrichterfälle zu ca. 30 % (ohne Fälle im abgekürzten Verfahren). Dies liegt insb. daran, dass in grossen Fällen viel auf dem Spiel steht und die Betroffenen bei einem Weiterzug nichts zu verlieren haben, da sie meist amtlich verteidigt werden. Auch werden oft Zivilklagen im Strafprozess eingereicht, was zu einem Mehraufwand führt. Die Tendenz einer hohen Belas-

2788.4 - 15675 Seite 3/4

tung der Strafabteilungen ist laut Obergericht schweizweit zu beobachten, auch beim Bundesgericht.

Mit dem Rücktritt von OR Paul Kuhn als ordentliches Mitglied des Obergerichts und dem Rückritt von OGVP Stefan Dalcher als hauptamtlicher Richter muss es das Ziel sein, die Pendenzen in der Strafabteilung zu reduzieren, damit eine Nachfolge gut starten kann. Dies ist mit dem Beizug von RichterInnen und GerichtsscheiberInnen aus anderen Abteilungen nicht möglich, da diese bereits ausgelastet sind und der Gerichtsschreiber-Springer - wie erwähnt - bereits jetzt vollumfänglich in der Strafabteilung eingesetzt ist.

Trotz dieses strukturellen Problems sieht das Obergericht jedoch davon ab, dem Kantonsrat eine Erhöhung der Richterstellen (Teilamt) zu beantragen, sondern schlägt eine flexiblere Lösung vor: Die nebenamtlichen RichterInnen und ErsatzrichterInnen sollen vermehrt beigezogen werden. Diese sollten auch in der Lage sein, Verfahrensführungen zu übernehmen. Dazu braucht es Erfahrung. OGVP Stefan Dalcher hat dem Obergericht das Angebot unterbreitet, als nebenamtlicher Richter mit befristetem Vollpensum und danach im normalen Rahmen weiter zu arbeiten. OR Paul Kuhn stellt sich bei einer Vakanz als Ersatzrichter für die nächste Amtsperiode zur Verfügung. Beide Oberrichter verfügen über entsprechende Erfahrungen in der Verfahrensführung.

Die Kommission beurteilt einen vermehrten Einsatz von nebenamtlichen Richtern und Richterinnen oder Ersatzmitgliedern als gangbaren Weg, um eine Entlastung zu erreichen, falls damit auch Verfahrensleitungen übernommen werden können. Das Obergericht wie auch die JPK sind sich bewusst, dass diese Lösung abhängig ist von den Personen, welche als nebenamtliche RichterInnen und ErsatzrichterInnen gewählt werden. Das entsprechende Angebot von OGVP Stefan Dalcher und OR Paul Kuhn ist begrüssenswert und kann ohne Schaffung zusätzlicher Richterstellen zu einer Entlastung beitragen, falls die Parteien dies so unterstützen. Nach Ansicht der Kommissionsmitglieder dürfte es nicht einfach sein, solche Personen zu finden, sei es aufgrund von Unvereinbarkeitsbestimmungen oder auch weil die Entschädigungen für nebenamtliche Mitglieder oder Ersatzmitglieder nicht gerade attraktiv sind.

Die Kommission hat sich auch über weitere mögliche Alternativen Gedanken gemacht. So könnte auch die Bestellung eines ausserordentlichen Richters oder einer ausserordentlichen Richterin für die Strafabteilung Abhilfe schaffen. Diese Variante wurde aber von der Kommission wieder verworfen. Durch den Einsatz von ausserordentlichen RichterInnen würde der Eindruck entstehen, dass am Obergericht ausserordentliche Zustände herrschen, was nicht der Fall ist. Laut Obergericht ist die Situation in der Strafabteilung nicht alarmierend und sind vor Ablauf der Amtsdauer keine Sofortmassnahmen nötig. Die Pendenzen seien nicht alt, aber zahlreich.

Zusammengefasst begrüsst die JPK den Vorschlag des Obergerichts, die Situation in der Strafabteilung einstweilen mit dieser flexiblen Lösung zu verbessern. Die JPK unterstützt demnach den Antrag, für die kommende Amtsperiode von den sieben Richterstellen, fünf im Vollamt und zwei im Nebenamt festzulegen und wird die Entwicklungen in der Strafabteilung im Auge behalten.

In der weiteren Diskussion trat die Frage auf, ob die im Gesetz bzw. im Kantonsratsbeschluss bestehende Regelung, wonach die Anzahl der vollamtlichen Mitglieder des Obergerichts zementiert wird, nicht flexibler auszugestalten sei. Bei einer Vakanz einer 100 %-hauptamtlichen Richterperson müsste wieder ein solches Pensum gewählt werden. Mit einer Flexibilisierung

Seite 4/4 2788.4 - 15675

könnten z.B. auch Frauen, welche mit Teilzeitarbeit zurück in ihren Beruf möchten, unterstützt werden.

Die Kommission hat das Obergericht mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 angefragt, ob in Bezug auf die Festsetzung der Anzahl der vollamtlichen Richter mehr Handlungsspielraum gewünscht werde bzw. ein Bedürfnis nach mehr Flexibilität bei der Festsetzung der Richterpensen bestehe. Das Obergericht nahm dazu mit Schreiben vom 16. Januar 2018 wie folgt Stellung:

- « 1. Nach Auffassung der Richterinnen und Richter sind die Richterstellen grundsätzlich geeignet, um mit Teilzeitpensen besetzt zu werden. Aus gesellschaftspolitischen Gründen besteht ein Bedürfnis nach Teilzeitarbeit auch bei Personen, die ein Richteramt ausüben (wollen).
 - 2. Die Richterinnen und Richter beurteilen die in § 14 Abs. 5 GOG vorgesehene Möglichkeit, wonach die Beschäftigungsgrade von Richterinnen und Richtern bis zu 20 Stellenprozenten verändert werden können, als ungenügend und halten eine grössere Flexibilität bei der Pensenfestsetzung für wünschenswert.

Um eine grössere Flexibilität bei der Festsetzung der Pensen für Richterinnen und Richter zu schaffen, müsste das Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG; BGS 161.1) angepasst werden.»

6. Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlich anfallenden Kosten wird das Obergericht im geschätzten Umfang der Einsätze des nebenamtlichen Richters und Ersatzrichters auf 2019 budgetieren. Die Bestimmung deren Pensen liegt in der Kompetenz und Verantwortung des Obergerichts.

7. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht beantragen wir Ihnen einstimmig auf die Vorlage Nr. 2788.1 - 15577 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 20. November 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung Im Namen der Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner